Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/379 vom 22.06.2022

Freiwillige Krankenversicherung nach § 417 SGB V für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir geben ergänzende Hinweise zu unserem Rundschreiben 2022/320 vom 20. Mai 2022 bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2022/320 vom 20. Mai 2022 haben wir Sie über wesentliche Aspekte zum Krankenversicherungsschutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ab 1. Juni 2022 informiert. Unter anderem wurde über das Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 417 SGB V berichtet. In Abschnitt 4.2 des Rundschreibens hatten wir zu einer bestimmten Fallkonstellation ergänzende Hinweise nach entsprechender Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angekündigt.

Angesprochen sind Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde und die eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 417 SGB V beantragen. Nach Maßgabe des § 417 Absatz 2 Satz 1 SGB V haben die Krankenkassen vor der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich ergänzend zu prüfen, ob eine Speicherung der Daten der Betroffenen nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes

(AZRG) erfolgt ist. Nach einer Mitteilung des BMG bestehen dort keine Bedenken, wenn die Krankenkassen bei der Prüfung des Tatbestandmerkmales „Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG“ in § 417 Absatz 2 SGB V die gleiche Verfahrensweise praktizieren wie die Bundessagentur für Arbeit bei der Anwendung der Regelung des § 74 SGB II. Demnach kann die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurden, von den Krankenkassen ohne nähere Prüfung unterstellt werden. Der Grund liegt darin, dass die Ausländerbehörden dazu verpflichtet sind, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 AZRG).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de